Positionspapier

Novelle Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Thema:	Positionspapier und Maßnahmenvorschläge der Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände zur Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.
Datum:	11.12.2025
Version:	1.0 Freigeben

Grundsatz

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 stellt insbesondere mit seinen Zielen und Grundsätzen das Rückgrat der abfallwirtschaftlichen Gesetzgebung in Österreich dar. In der Parlamentskorrespondenz Nr. 860 vom 07.10.2025 wurde aktuell eine Novellierung des AWG in Aussicht gestellt, um die dahingehende Gesetzgebung in Österreich zu vereinfachen und regulatorische Hemmnisse zu beseitigen. Zielsetzung soll eine „zukunftsfitte Kreislaufwirtschaft" sowie die Wahrung von Umwelt- und Konsumentenschutzstandards bei gleichzeitigem Abbau von regulatorischen Hürden sein.

Eine **Evaluierung und Verschlankung** der Abfallgesetzgebung in Österreich wird seitens Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände **grundsätzlich begrüßt**.

Gleichzeitig weisen wir auf **grundlegende Aspekte und Leistungen der Daseinsvorsorge** hin, welche in Österreich **durch Kommunen und Abfallwirtschaftsverbände erbracht** werden. Durch eine vermeintliche Reduktion von regulativen Hürden darf es nicht zu einseitigen Eingriffen in die Gestaltungshoheit der kommunalen Ebene kommen. Vielmehr gilt es mit Zielrichtung eines kreislaufbasierten Wirtschaftssystems auch Strukturen zur getrennten Sammlung und Verwertung von Abfällen weiter auszubauen und auch die regionale Information der Bevölkerung zu Abfallvermeidung, -trennung und -verwertung weiter zu stärken.

Jedenfalls ergeben sich aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände nutzbare Synergien und Möglichkeiten zur Verbesserung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, die wir nachfolgend im Detail anführen:

AD §13b - Koordinierungsaufgaben

Derzeit bestehen im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung in Österreich zwei Koordinierungsstellen: die Elektroaltgerätekoordinierungsstelle und die Verpackungskoordinierungsstelle (gemäß §30a AWG 2002). Gleichzeitig werden auf europäischer Ebene weitere Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung diskutiert bzw. vorbereitet wie z.B. Textilien, Matratzen, Möbel - was zukünftig die Notwendigkeit immer neuer Koordinierungs- und Clearingstellen für diese Abfallströme bedeuten könnte.

Durch das Etablieren einer zentralen Koordinierungsstelle für erweiterte Herstellerverantwortung könnten Synergien in der Verwaltung und der übertragenen Aufgaben genutzt werden und gleichzeitig eine zukunftsfitte Stelle für die effiziente Abwicklung aller Bereiche der erweiterten Herstellerverantwortung in Österreich geschaffen werden.

Besonders für eine koordinierte Information der Letztverbraucher (im Wege der kommunalen Umwelt- und Abfallberatung), eine effiziente und umfassende Prüfung von Systemteilnehmern aber auch die Ausgestaltung der Abfallvermeidungsförderungen würde eine solche zentrale Plattform Vorteile bieten. Zudem könnte diese Koordinierungsstelle mit weiteren Aufgaben betraut werden, wie insbesondere dem Einrichten einer neutralen Abrechnungsplattform z.B. für die Leistungsabrechnung im Bereich Verpackungen (wie auch bereits im Rechnungshofbericht 2022/36 S. 116 empfohlen).

Des Weiteren könnte eine zentrale Koordinierungsstelle auch mit Tätigkeiten zur Bekämpfung von sog. „zweibeinigen" Trittbrettfahrern betraut werden, um hier die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Herstellerverantwortung (Verpackungsverordnung, EAG-VO, EU-Batterien-Verordnung, Abfallrahmenrichtlinie usw.) sowie den daraus resultierenden Anzeigen und Kostenersatzverfahren auszuweiten.

AD §13G - Teilnahmepflicht für Alle Haushaltsverpackungen (Entfall „Schwarze Liste“)

Bislang ist unter Anwendung von §13g (3) Z3 AWG 2002 für Verpackungen der „Schwarzen Liste“ keine Teilnahmepflicht („Lizenzierung“) vorgesehen, da diese Verpackungen auch in restentleertem Zustand als gefährliche Abfälle gelten und bei solchen Verpackungen die Wiederverwendung oder Verwertung als unverhältnismäßig erschwert angesehen wird. Entsorgungskosten dieser Verpackungen aus Haushalten werden durch die kommunale Abfallwirtschaft im Rahmen der Problemstoffsammlung getragen. Im Bereich der gewerblichen Verpackungen (z.B. Spritzmittelgebinde aus der Landwirtschaft) sind Entsorgungskosten durch die Landwirte selbst zu tragen und eine Entsorgung über kommunale Sammelzentren daher vielfach nicht mehr möglich.

Dem Prinzip der verursachergerechten Kostentragung nach wäre jedoch jedenfalls auch hier eine Lizenzierung und Kostentragung für die Entsorgung dieser Verpackungen vorzusehen, denn die erweiterte Herstellerverantwortung sollte besonders bei „gefährlichen Verpackungen“ greifen.

Auch im Hinblick auf die Umsetzung des Geltungsbereichs der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) wäre die Ausnahme nach §13g (3) Z3 AWG 2002 zu streichen und diese Verpackungen in vollem Umfang von der erweiterten Herstellerverantwortung zu umfassen.

AD §15 Abs. 9 - Bahntransport

Der Transport von Abfällen via Bahn spart CO_2-Emissionen und reduziert Belastungen der Bevölkerung durch Verkehr, Lärm und Feinstaub. Gleichzeitig zeigen bisherige Erfahrungen, dass vielfach keine geeigneten Angebote für den Transport von Abfällen via Bahn zur Verfügung gestellt werden können – dies führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand ohne relevanten Mehrwert für die Umwelt. Vor diesem Hintergrund sollte es im Bereich der Bestimmungen zum Bahntransport zu einer Anpassung kommen. Anstelle von weiteren Verschärfungen der Vorgaben bezüglich der Kilometer-Distanzen (ab 1.1.2026 sollen auch Nahtransporte ab 100 KM unter diese Bestimmungen fallen) sollte eine Bonifikation des Transportes von Abfällen via Bahn erfolgen. Durch das Knüpfen an einen Entfall des ALSAG-Beitrags für Abfälle, die via Bahn transportiert werden, könnte ein positiver Umweltnutzen gestiftet und gleichzeitig Verwaltungsaufwand reduziert werden – ebenso würde es somit indirekt zu einem Ausgleich der (erfahrungsgemäß) höheren Kosten für den Transport via Bahn kommen.

AD §16 Abs. 6 - Altspeisefette

Altspeisefette werden vielfach in den Landes-Abfallwirtschaftsgesetzen explizit als Altstoffe angeführt und durch Gemeinden und Gemeindeverbände in Österreich getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt. Es sollte daher klargestellt werden, dass durch die Formulierung nach §16 Abs. 6 ein Ausüben der Bedarfskompetenz des Bundes nicht erfolgt ist, die kommunale Sammlung dadurch nicht konterkariert wird, sowie länderseitige Vorgaben bezüglich der Sammlung weithin vollumfänglich wirksam sind.

AD §29D Abs 1 Z2 - Gewerbliche Übergabestelle

Ein Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen hat die Flächendeckung sicherzustellen, hierzu sollte auch <u>in</u> jedem politischen Bezirk (Sammelregion) zumindest eine allgemein zugängliche Übergabestelle mit ausreichender Übernahmekapazität eingerichtet werden – bislang ist nur vorgesehen <u>für</u> jeden politischen Bezirk eine solche Übergabestelle einzurichten. Im Sinne der Flächendeckung und des Bürgerservice sollte daher eine Änderung erfolgen.

AD §26 Abs. 4 - Fachkundige Person

Unter Absatz 4 werden, bezugnehmend auf die Verpflichtungen zum Bestellen eines Abfallrechtlichen Geschäftsführers, Ausnahmen für Gemeinden und Gemeindeverbände definiert. Gemeinden haben jedenfalls ausschließlich eine fachkundige Person namhaft zu machen – für Gemeindeverbände gilt dies nur für die ihnen übertragenen Aufgaben. Dies hat zur Folge, dass im Bereich der Gemeindeverbände vielfach sowohl eine fachkundige Person namhaft zu machen ist und zusätzlich ein Abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen ist. Diese Doppelbestimmung bring erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich und es sollte eine Gleichstellung im Zusammenhang mit diesem Ausnahmetatbestand zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden erfolgen. Daher sollte Absatz (4) wie folgt lauten:

(4) Die Gemeinde oder der Gemeindeverband ~~hinsichtlich der Aufgaben, die von der Gemeinde übertragen worden sind,~~ hat – abweichend von Abs. 1 und 6 – dem Landeshauptmann eine fachkundige Person namhaft zu machen, die neben der Verlässlichkeit folgende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist: [...].

5. Abschnitt - Regime der erweiterten Herstellerverantwortung

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine „vereinfachte" Form der erweiterten Herstellerverantwortung auf zusätzliche Produkte auszuweiten, wenn hierfür der entsprechende Bedarf gegeben ist. Mindestanforderungen sind entsprechend der umweltrelevanten Erfordernisse festzusetzen, wobei je nach Aufkommen und Umfang der Abfälle auch neue und niederschwellige Konzepte für die Ausgestaltung der Herstellerverantwortung (siehe beispielsweise Regelungen für Kostentragung für Einwegkunststoffprodukte) zulässig sein sollen.

<u>Vorschlag für eine „vereinfachte" erweiterte Herstellerverantwortung für Agrarfolien, Netze und Schnüre:</u>

Derzeit bestehen vielfach durch Abfallwirtschaftsverbände und Gemeinden die Möglichkeiten zur Abgabe von Agrarfolien, Netze, Schnüre - in rund 70 % der Abfallverbände in Österreich besteht ein solches Angebot. Ebenso werden vielfach Sammlungen durch andere Akteure z.B. Maschinenring angeboten. Aufgrund der aktuellen Marktsituation im Bereich dieser Kunststoffabfälle sowie gestiegener Behandlungskosten kann ein solches Angebot künftig kaum mehr aufrechterhalten werden (erste Sammlungen wurden bereits eingestellt). Um weiterhin eine niederschwellige Abgabemöglichkeit für diese Abfälle über kommunale oder andere etablierte Akteure zu gewährleisten, bedarf es einer Kostentragung für die Sammlung und Verwertung im Sinne einer erweiterten Herstellerverantwortung. Durch die Erstinverkehrsetzer soll daher direkt beim Verkauf ein einheitlicher Entsorgungszuschlag (EUR/Tonne) eingehoben werden, um damit bestehende Entsorgungsangebote weiter aufrechterhalten zu können, wobei durch Teilnahmepflicht eine vollumfängliche Beteiligung aller Marktakteure sicherzustellen ist. Dadurch würde eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieses Stoffstroms weiterhin sichergestellt (UBA Schätzung Silofolien = rd. 11.500 Tonnen pro Jahr) und für Landwirte weiterhin ein attraktives und niederschwelliges Angebot für die Abgabe dieser Abfälle geschaffen werden.

AD §28C Abs. 2 Z3 – Information der Letztverbraucher

Mit einem Netzwerk aus rund 350 Abfallberaterinnen und Abfallberatern verfügen die Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände in Österreich über einen etablierten und professionalisierten Kanal, um die Bevölkerung über die Sammlung, Trennung und Vermeidung von Abfällen zu informieren. Egal ob in Schulen, Kindergärten oder im Rahmen von Erwachsenenbildung setzt sich die Umwelt- und Abfallberatung seit Jahrzehnten für eine Verbesserung des abfallwirtschaftlichen Gesamtsystems ein und informiert regelmäßig durch regionale Informationskampagnen.

Als regionale Beratungs- und Informationsstelle für Kreislaufwirtschaft sollte die Umwelt- und Abfallberatung daher auch im Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz verankert werden – daher sollte definiert werden, dass die Information der Letztverbraucher gemäß Z3 im Wege der kommunalen Umwelt- und Abfallberatung zu erfolgen hat und die hierfür erforderlichen Kosten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung zu tragen sind.

AD §29 Abs 4d - Genehmigungsbescheid

Die Festlegung von Vorgaben über die Art der Sammlung sowie der technischen Spezifikationen, z.B. die Anzahl, Volumina und Entleerungsfrequenz der aufgestellten Sammeleinrichtungen sollte auch unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten erfolgen. Insbesondere beim Verfehlen der Ziele bezüglich Sammlung und Recycling von Verpackungsabfällen sollten frühzeitig Maßnahmen zur Erhöhung der Sammelmengen z.B. durch bessere Bürgerserviceleistungen, ergriffen werden.

AD §29B Abs 1 - Flächendeckung

Seitens der Gemeinden, Abfallwirtschaftsverbände, Bundesländer und dem Bund wurden über die letzten Jahrzehnte die Errichtung und der Ausbau von kommunalen Abfallwirtschaftszentren (auch z.B. Ressourcenparks, Wertstoffzentren genannt) forciert und gefördert - in Österreich besteht hier ein Netzwerk aus über 1.400 Abfallsammelzentren. Zielsetzung dieser Einrichtungen ist es, der Bevölkerung ein möglichst großes Angebot an Sammelfraktionen an zentralen Orten zur Verfügung zu stellen. Dort wo ASZ ein Angebot für Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme von detaillierten Sammelfraktionen anbieten, sollten diese auch jedenfalls in das System zur Erfassung von Abfällen, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, einbezogen werden.

AD §29D Abs 2 - Gewerbliche Verpackungen

Am Beispiel der Sammlung von Big Bags zeigt sich, dass es durch die Bevölkerung und Landwirtschaft in ausgewählten Regionen Bedarf zur Abgabe von Verpackungen auf Altstoffsammelzentren gibt, die den Gewerbeverpackung zuzurechnen sind (z.B. landwirtschaftliche BigBags oder restentleerte Spritzmittelbehälter). Es sollte hier die Möglichkeit geschaffen werden, je nach regionaler Struktur, auch die Sammlung via Altstoffsammelzentrum anzubieten. Dies gilt insbesondere für Big Bags oder Pflanzenschutzgebinde aus der Landwirtschaft. Derzeit wird in Oberösterreich bereits ein Pilotversuch mit den Sammel- und Verwertungssystemen bezüglich der Sammlung von Big Bags umgesetzt.

AD § 37 Abs 4b – Zwischenlagerung im Katastrophenfall

Verursacht durch die Hochwasserkatastrophe in NÖ fielen vermehrt Abfälle an, z.B. im Zuge der Aufräumarbeiten (Sperrmüll, aber auch Hausmüll). Diese überstiegen die Kapazitäten der vorhandenen, abfallrechtlich genehmigten Zwischenlager und Abfallbehandlungsanlagen.
Dies hat gezeigt, dass in Ergänzung zur Deponieverordnung 2008 § 34a „Lager für Abfälle im Katastrophenfall" zusätzliche Möglichkeiten geschaffen werden sollten, um die Folgen solcher immer häufig werdenden Ereignisse im Einklang mit den Rechtsbestimmungen abwickeln zu können.

Es braucht daher eine kurzfristig umzusetzende Lösung in der Form der Schaffung eines zusätzlichen Anzeigetatbestandes für zeitlich befristete Kapazitätserhöhungen bei Abfallbehandlungsanlagen für die Zwischenlagerung und Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen bei außergewöhnlichen Ereignissen.

AD §54 - Öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren

Die Praxis der kommunalen Abfallwirtschaft zeigt, dass auch abseits vom Problemstoffbegriff immer wieder ein Bedarf aus der Bevölkerung gegeben ist, gefährliche Abfälle auf einem Altstoffsammelzentrum abzugeben - insbesondere für Kleinmengen. Beispielsweise seien hier XPS-Platten, Mineralwolle oder Pflanzenschutzgebinde genannt.

Die Bestimmungen des §54 sollte daher vom Begriff „*Problemstoffe*" auf „*gefährliche Abfälle*" ausgeweitet werden. Da sonst eine doppelte Genehmigung §37 und §54 für ASZ erforderlich wäre, um der Bevölkerung hier ein niederschwelliges Angebot für die Abgabe solcher Abfälle anbieten zu können.

Im Gleichklang ist die Einschränkung der Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen auf jene aus „*privaten Haushalten und in haushaltsüblichen Mengen*" einschränkend und erfüllt nicht mehr die Anforderungen einer modernen kommunalen Abfallwirtschaft. Vielfach gibt es den wesentlichen Bedarf auch andere nicht gefährliche Abfälle im Sinne der Daseinsvorsorge zu übernehmen, um hier ein niederschwelliges Angebot zu bieten. Unter Abs. 1 Z1 wäre daher der Zusatz „*in privaten Haushalten anfallen*" zu streichen.

AD §75A - Pilotprojekte

Das vollelektronische Begleitscheinverfahren (VEBSV 2.0) ist ein Pilotprojekt gemäß § 75a AWG 2002 und ermöglicht die papierlose Abwicklung des Begleitscheinverfahrens. Das Einpflegen einer VEBSV Schnittstelle in bestehende Softwarelösungen sollte noch stärker durch den Gesetzgeber forciert werden – gegebenenfalls ist diese auch für verbindlich zu erklären - um dieses Projekt der Digitalisierung und Verwaltungsvereinfachung weiter zu stärken.

Impressum

ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände
Stadiongasse 6-8/8 | A-1010 Wien
E-Mail: office@argeawv.at
Telefon: +43 676 533 45 12
UID: ATU57200479
Vereinsregister: ZVR 125088441
EU-Transparenzregister: 639987399134-74
Redaktion: DI Michael Bartmann